



Herrn Regierungsdirektor
Dr. Jürgen Schneider
Herrn Andreas Reimeier
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104a und 143h)

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
sehr geehrter Herr Reimeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird eine gemeinsame Stellungnahme zu den Änderungen des Grundgesetzes sowie die einzelgesetzlichen Maßnahmen abgegeben. Aufgrund der kurzen Frist ist die Stellungnahme nicht als abschließend zu betrachten.

Wir begrüßen außerordentlich die Beschlüsse des Koalitionsausschusses zur Stärkung der Kommunen.

Kompensation der Ausfälle der Gewerbesteuer

Die deutschen Städte und Gemeinden sind im Jahr 2020 von beispiellosen Gewerbesteuerausfällen betroffen. Es besteht aufgrund haushaltsrechtlicher Zwänge bei den Kommunen eine ernstzunehmende Gefahr: Die Kommunen können gezwungen sein, ihr bisheriges Ausgabenniveau insbesondere im Investitionsbereich drastisch zu reduzieren. Somit besteht die Gefahr, dass die Kommunen die ohnehin unvermeidbare Rezession aufgrund von Sparzwängen weiter verschärfen würden.

Die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Länder stellt ein geeignetes Mittel dar, um dieser Gefahr entgegenzuwirken. Sie wird daher nicht nur mit Blick auf die Kommunalhaushalte, sondern insbesondere mit Blick auf die Konjunkturentwicklung begrüßt. Eine Einnahmenstabilisierung auf der kommunalen Ebene ermöglicht den Kommunen, insbesondere mit Blick auf ihre Investitionen ein Stabilitätsanker zu sein.

23.06.2020

Kontakt
Stefan Anton
stefan.anton@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-730
Telefax 030 37711-209

Aktenzeichen
20.06.18 D

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

Die Gewerbesteuerausfälle werden sich dabei regional höchst unterschiedlich verteilen. Gerade in den Regionen mit exportorientierter Wirtschaft wie dem Maschinenbau und der Automobilbranche werden die Gewerbesteuerrückgänge in relativen und absoluten Zahlen im Allgemeinen weitaus höher sein als in anderen Regionen. Die aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zur tatsächlich in Anspruch genommenen Kurzarbeit machen dies überaus deutlich.

Damit eine Kompensation der Gewerbesteuerausfälle ihr volles Potential entfalten kann, müssen daher folgende Punkte bestmöglich erreicht werden:

- Die tatsächlichen stadt- und gemeindeindividuellen Gewerbesteuerausfälle (Vergleich Erwartungen aus 2019 für 2020 mit den absehbaren Ist-Einnahmen des Jahres 2020) müssen absehbar kompensiert werden.
- Die Zahlungen müssen noch in diesem Jahr in den Kommunalhaushalten wirksam werden.
- Planungssicherheit über die Summe aus den tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen und den zu erwartenden Kompensationszahlungen muss frühzeitig gegeben sein. Dies verhindert, dass im Rahmen von Nachtragshaushalten zusätzliche Kürzungen aufgrund von Sicherheitsabschlägen zwingend erforderlich werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf nähert sich diesem Ziel weit an, erreicht ist es aber nicht im tatsächlich möglichen Ausmaß.

Zwei Punkte führen dazu, dass die von allen Beteiligten verfolgten Ziele mit dem Gesetzentwurf nur teilweise erreicht werden: Der Gesetzentwurf berücksichtigt unzureichend, dass noch Unsicherheit über das bundesweit zu erwartende Ausmaß der Gewerbesteuerentwicklung besteht (Verweis Steuerschätzung Mai 2020 statt aktuellerer Zahlen). Auch berücksichtigt der Gesetzentwurf unzureichend, dass nicht nur mit Blick auf die einzelnen Städte und Gemeinden, sondern auch mit Blick auf die Länderebene höchst unterschiedliche Rückgänge zu erwarten sind.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist eine Grundgesetzänderung unumgänglich, um eine regional angemessen differenzierte Kompensation der Gewerbesteuerrückgänge durchführen zu können. Daher werden die vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen als weitgehend sachgerecht angesehen.

Mit Blick auf die Bemessung der Kompensation ist festzuhalten, dass die Städte und Gemeinden verschiedene Einschätzungen, die sich in der Begründung des Gesetzentwurfs finden, nur im Ansatz teilen. So führt der Gesetzentwurf zwar zutreffend aus: „Somit muss für eine noch in 2020 wirksame Hilfe das Volumen der Steuermindereinnahmen auf Basis aktueller Prognosen bestimmt und insoweit pauschaliert werden.“ Dieser Einschätzung ist zuzustimmen. Allerdings ist die hieraus gezogene Schlussfolgerung falsch, dass Daten der Steuerschätzung vom Mai 2020 herangezogen werden müssten. Es existieren bessere Methoden zur zeitnahen Abschätzung der Gewerbesteuerentwicklung in einzelnen Regionen, Städten und Gemeinden. Vielmehr ist es nach unserer Auffassung denkbar, in einem zügigen Meldeverfahren sogar einen Großteil der Ist- Entwicklung des Jahres 2020 zu erfassen und noch im selben Jahr zu kompensieren: Zum Stichtag des 15. November liegen in den Kommunen alle wesentlichen Informationen vor, um in einem schnellen und einfachen, manipulationsresistenten standardisierten (!) Verfahren das Ist-Aufkommen des Jahres 2020 stadt- bzw. gemeindeindividuell zu prognostizieren. Entsprechende Meldungen über die Länder an den Bund können somit Anfang Dezember 2020 erfolgen, die notwendigen Mittel-Transfers dementsprechend bis Ende Dezember 2020 abgeschlossen werden.

Wir regen daher eindringlich an, den Gesetzentwurf in diesem Punkt zu überarbeiten. Die Vorteile eines Ausgleichs der tatsächlichen stadt- und gemeindeindividuellen Gewerbesteuerrückgänge gegenüber dem vorgeschlagenen Verfahren liegen auf der Hand:

Selbst wenn die Gewerbesteuerausfälle vom Arbeitskreis Steuerschätzung weder über noch unterschätzt worden sind, werden in einzelnen Ländern die Kompensationsleistungen des Bundes mehr beziehungsweise weniger als den notwendigen Betrag ausmachen. Die hieraus resultierenden fiskalischen und politischen Probleme in den einzelnen Ländern sollten vermieden werden. Die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesenen Kurzarbeiterzahlen machen deutlich, dass die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auch im Bundesländervergleich stark differieren.

Für den wahrscheinlichen Fall, dass die Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung einen merklichen Prognosefehler nach oben oder unten aufweist, wird das Ziel der hälftigen Kompensation der Ausfälle durch den Bund selbst bei einer bundesweiten Betrachtung nicht erreicht. Auch dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Falls die Bundesregierung trotz der genannten Nachteile daran festhalten will, die Steuerschätzung vom Mai 2020 als Grundlage der Kompensationsleistungen festzuhalten, ist zumindest eine Ergänzung des Gesetzentwurfs in anderer Hinsicht zwingend erforderlich: Bislang sind die Länder verpflichtet, ihren Gemeinden die in § 2 des Gesetzentwurfs ausgewiesenen Beträge zur Verfügung zu stellen. Damit in den Gemeinden die oben angesprochene Planungssicherheit mit Blick auf die Summe aus Gewerbesteuereinnahmen und Kompensationszahlungen hergestellt wird, sind die in § 2 genannten Beträge als Mindestbeträge zu deklarieren. Sofern die Zahlungen nicht zur Kompensation der Ende November tatsächlichen zu erwartenden Gewerbesteuerausfälle ausreichen, sind die Länder zur Bereitstellung entsprechend erhöhter Beträge anzuhalten.

Kosten der Unterkunft

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßen außerordentlich die beabsichtigte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Diese dauerhafte Entlastung gerade von strukturschwachen Städten und Gemeinden ist ein wesentlicher Beitrag zum Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse und beseitigt zudem eine zentrale Ursache hoher Kassenkredite.

Auch die mit den Gesetzen vorgenommene Umsetzung des Beschlusses des Koalitionsausschusses wird begrüßt. Insbesondere heben wir positiv hervor, dass bereits für das Jahr 2020 die Anhebung der Bundesbeteiligung ohne Einschränkungen erfolgt. Auch wenn der Gesetzentwurf auf eine Quantifizierung verzichtet hat, gehen wir davon aus, dass bereits in diesem Jahr die volle Entlastungswirkung in Höhe von ca. 4 Milliarden € eintritt. Zudem möchten wir die Einschätzung bekräftigen, dass mit Blick auf eine Bundesauftragsverwaltung die bundesweite Beteiligungsquote den relevanten Vergleich darstellt, nicht die Beteiligungsquote mit Blick auf einzelne Länder.

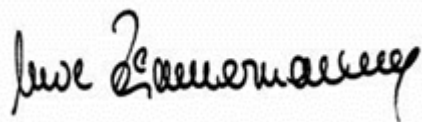
Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetze

Die Städte und Gemeinden in den ostdeutschen Ländern verknüpfen die Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) mit der klaren Erwartung, dass die ostdeutschen Länder hieraus resultierende Erleichterungen zur Stärkung der Finanzkraft ihrer Kommunen verwenden. Ein entsprechender Hinweis ist in der Gesetzesbegründung enthalten. Es ist sicher zu stellen, dass sich diese Erwartung auch erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des
Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes